

Geschäftsordnung

des Mitarbeitendenkreis der Jugend der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Olching-Maisach



Stand:27.06.2026

Die Evangelische Jugend der Kirchengemeinde Olching-Maisach ist für die Planung und Gestaltung der Jugendarbeit verantwortlich und bildet für die Organisation und Durchführung ihrer Aktivitäten und Maßnahmen einen Mitarbeitendenkreis (MAK).

Im Folgenden sind mit Mitarbeitenden (MA) all jene gemeint, die in Sachen der Evangelischen Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Olching-Maisach tätig sind. Mit dem Begriff Gemeinde ist im Kontext dieser Ordnung die Kirchengemeinde gemeint.

Die MA der Kirchengemeinde geben sich für den MAK der Evangelischen Jugend folgende Geschäftsordnung.

§1 Wesen

Der MAK soll ein offenes und kreatives Forum bieten, in dem Fragen, Ideen und weitere Belange der Jugendarbeit besprochen werden können.

§2 Aufgaben

(1) Der MAK

1. kann Aktionen und Maßnahmen initiieren, an MA delegieren, planen und durchführen,
2. bespricht Belange der Jugendarbeit der Gemeinde und kann dazu Beschlussvorschläge an den Jugendausschuss (JAS) fassen.

(2) Der MAK führt Personalwahlen durch für

1. die Jugendvertretung im JAS,
2. die Vorsitzenden des MAK,
3. zwei Vorschläge für die Delegation für die Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk (Konvent).

§3 Zusammensetzung

(1) Der MAK setzt sich aus allen ehrenamtlichen MA der Gemeinde zusammen.

(2) Zu den Versammlungen des MAK werden beratend eingeladen

1. der:die Jugendreferent:in, der:die der Gemeinde in seinem:ihrer Dienst zugeordnet ist,
2. die Vertreter:innen des Kirchenvorstands,
3. neben- oder hauptamtliche MA, welche in Sachen der Jugendarbeit tätig sind.

§4 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind jene,
 1. die noch nicht 27 Jahre alt sind,
 2. aktiv in Sachen der Evangelischen Jugendarbeit der Gemeinde sind,
 3. und mindestens einer Versammlung des MAK vollständig beigewohnt haben.
 4. Zusätzlich sind bei einer JAS-Wahl alle jungen Menschen (14-26 Jahre) der Kirchengemeinde Olching-Maisach stimmberechtigt.
- (2) Neben- und hauptamtliche MA der Gemeinde sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Als „aktiv in Sachen der Evangelischen Jugendarbeit der Gemeinde“ im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 gilt, wer sich in einem Team der Evangelischen Jugend Olching-Maisach engagiert (Konfi-Team, Trainee-Team, JuCa-Team, Think-and-Drink-Team, Kinderzeltlager-Team u.a.) oder bei Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitarbeitet (Vorlesenacht, Ökumenische Kinderbibeltage, Wundertüte, Minikirche u.a.).
- (4) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind in der konstituierenden Sitzung alle anwesenden ehrenamtlichen MA unter 27 stimmberechtigt.

§5 Vorsitz

- (1) Der Vorsitz des MAK setzt sich aus drei gewählten ehrenamtlichen MA aus der Mitte des MAK zusammen.
- (2) Die Aufgaben der Vorsitzenden sind
 1. die Aufstellung der Tagesordnung,
 2. die Einladung zu den Versammlungen,
 3. die Vor- und Nachbereitung der Versammlungen,
 4. die Leitung der Versammlungen,
 5. die Verantwortung für die Anfertigung eines Versammlungsprotokolls und dessen Veröffentlichung auf wenigstens einer gängigen Plattform der Jugendarbeit
 6. und Zusammenarbeit und Vertretung der Belange des MAK gegenüber dem Jugendausschuss und dem Kirchenvorstand der Gemeinde.
- (3) Der Vorsitz lädt zu Vor- und Nachbereitung den:die für die Jugendarbeit zuständigen Neben- oder Hauptamtliche:n der Gemeinde ein.

§6 Einberufung und Ablauf der Sitzung

- (1) Die Versammlungen des MAK sind in der Regel öffentlich.
- (2) Die Versammlung des MAK ist vom Vorsitz innerhalb eines Trimesters zu mindestens einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Versammlungen sind nach begründetem Antrag von drei MA durch den Vorsitz einzuberufen.
- (4) Die MA sind mindestens sieben Tage vorher mit einer Tagesordnung einzuladen. Bei einer außerordentlichen Versammlung ist eine Frist von drei Tagen ausreichend.
- (5) Weitere Tagesordnungspunkte werden auf Antrag der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung aufgenommen.

§7 Anträge, Beschlüsse und Beschlussvorschläge

- (1) Alle MA sind rede- und antragsberechtigt.
- (2) Mehrheiten beziehen sich immer auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- (3) Unterschieden werden inhaltliche Anträge an den MAK, Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung des MAK und Anträge an die Geschäftsordnung des MAK.
- (4) Inhaltliche Anträge an das Gremium sollen mindestens vier Tage vor der Sitzung beim Vorsitz eingereicht werden oder können auch initiativ von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Geringfügige Änderungen dieser Anträge durch den:die Antragsteller:in sind jederzeit zulässig. Geringfügige Änderungen sind solche, die die grundlegenden Inhalte des Antrags nicht verändern.
- (5) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung des MAK müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitz eingereicht werden. Geringfügige Änderungen dieser Anträge durch den:die Antragsteller:in sind jederzeit zulässig. Geringfügige Änderungen sind solche, die die grundlegenden Inhalte des Antrags nicht verändern.
- (6) Anträge an die Geschäftsordnung (GO-Anträge), die den unmittelbaren formalen Ablauf der Versammlung oder Sitzung betreffen, können im Verlauf der Versammlung oder Sitzung von allen Antragsberechtigten mündlich gestellt werden. Sie haben stets Vorrang und sind angenommen, wenn keine Gegenrede der Stimmberechtigten erfolgt. Bei inhaltlicher oder formaler Gegenrede ist über sie abzustimmen. GO-Anträge umfassen unter anderem:
 1. Antrag auf Verzicht auf Aussprache
 2. Antrag auf Schließung der Redner:innenliste
 3. Antrag auf Festlegung einer Redezeit
 4. Antrag auf Beschränkung der Redner:innenzahl
 5. Antrag auf sofortige Abstimmung

6. Antrag auf geheime Abstimmung
7. Antrag auf Personaldebatte
8. Antrag auf Geheimhaltung der Stimmen
9. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
10. Antrag auf Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
11. Antrag auf Verweisen an eine Arbeitsgruppe
12. Antrag auf Änderung der Tagesordnung
13. Antrag auf Absetzung der Gesprächsleitung
14. Antrag auf Pause von x Minuten

(7) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung des Gremiums erfordern eine 2/3-Mehrheit bei einer ordentlichen Sitzung und erlangen mit dem Ende der Versammlung ihre Gültigkeit. Zu beachten ist dabei, dass die Geschäftsordnung des MAK mit der OEJ vereinbar sein muss.

(8) Beschlüsse werden, sofern nicht anders beschlossen, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.

§8 Wahlordnung

(1) Personalwahlen und geheime Abstimmungen werden von einem Wahlausschuss durchgeführt, der aus zwei, wenn möglich nicht stimmberechtigten, Teilnehmenden der Versammlung besteht.

(2) Bei Personalwahlen wird geheim abgestimmt.

(3) Wählbar sind alle ehrenamtlichen MA, die aktiv in der Jugendarbeit stehen, diese sollen nicht älter als 26 Jahre sein. Nicht anwesende Mitarbeitende sind wählbar, wenn der Wahlausschuss ihre Bereitschaft zur Kandidatur eindeutig feststellen kann.

(4) Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(5) Bei Personalwahlen haben alle Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zur Wahl stehen. Als gewählt gelten die Kandidierenden mit den meisten Stimmen, sofern sie mindestens 25% der Stimmen erhalten haben. Wird aufgrund dieser 25%-Hürde ein Gremium oder Team unterbesetzt, kann diese auf Antrag aufgehoben werden. Stehen mehr als doppelt so viele Kandidierende zur Wahl, wie Plätze zu vergeben sind, muss, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird, eine Vorwahl stattfinden. Auch bei dieser haben alle Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Plätze zur Wahl stehen. Zur Hauptwahl zugelassen sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen, aber maximal doppelt so viele, wie Plätze zu vergeben sind. Stimmen dürfen nicht gehäuft werden.

(6) Vor einer Wahl muss, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird, unter Leitung des Wahlausschusses eine Personaldebatte stattfinden. Daran teilnehmen dürfen alle Stimmberechtigten, mit Ausnahme der Kandidierenden. Die übrigen Teilnehmenden der Versammlung sowie die

Kandidierenden haben Rederecht. Ihre Beiträge können sie einzeln zu Beginn der Debatte leisten und müssen danach den Raum verlassen. Über die Inhalte der Personaldebatte ist Stillschweigen zu bewahren.

(7) Die Amtszeit neu gewählter Vorsitzender beginnt mit dem Ende der Versammlung, dementsprechend endet die Amtszeit der ausgeschiedenen Vorsitzenden.

(8) Gewählt werden insbesondere

1. die Vorsitzenden des MAK,
2. vier Jugendvertreter:innen in den Jugendausschuss
3. zwei Vorschläge für die Delegation für die Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk (Konvent).

(9) Kandidierende für den Jugendausschuss müssen mindestens 14 Jahre alte MA sein und sollen darüber hinaus evangelisch oder Mitglied einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) sein (OEJ Nr. 2 Abs. 5 Sätze 7–8).

Bei der Aufstellung der Kandidierendenliste für die Jugendvertreter:innen bemühen wir uns, als Evangelische Jugend der Kirchengemeinde Olching-Maisach, ernsthaft darum, dass folgenden Aspekten Rechnung getragen wird:

- Abbildung verschiedener Schul- & Bildungsmilieus
- Verschiedene Wirkungsstätten der Ehrenamtlichen

(10) Der Vorsitz des MAK wird für ein Jahr gewählt. Die Vertreter:innen in den Jugendausschuss werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen in einer Versammlung im Dezember.

(11) Die Vorschlagswahl der Delegierten für den Konvent erfolgt rechtzeitig vor dem jeweiligen Konvent. Die Delegation gilt nur für den kommenden Konvent. Die Versammlungen des MAK sind entsprechend zu terminieren.

§9 Rechenschafts- und Berichtspflicht

(1) Die Vertreter:innen im Jugendausschuss sind rechenschaftspflichtig.

(2) Die Vorsitzenden des MAK sind berichtspflichtig. Es gibt einen Bericht am Ende ihrer Amtszeit.